

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0069/2017
Amt/Aktenzeichen 60/Dez VI/15 00 25 Verf § 8	Datum 11.01.2017	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 28.03.2017			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Kulturausschuss	Kenntnisnahme	05.04.2017	Ö
Ortsbeirat Mainz-Marienborn	Kenntnisnahme	03.05.2017	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Kenntnisnahme	04.05.2017	Ö
Stadtrat	Kenntnisnahme	17.05.2017	Ö

Betreff: Aufhebung der Unterschutzstellung durch Rechtsverordnung (RVO) der Denkmalzone "Historischer Dorfkern Marienborn" nach § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 7 Denkmalschutzgesetz (DSchG) hier: Anhörung der Gemeinde nach § 8 Abs. 5 DSchG
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 16.03.2017 gez. Marianne Grosse Marianne Grosse Beigeordnete
Mainz, Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht.

Sachverhalt

Die geschützte Denkmalzone „Historischer Dorfkern Marienborn“ wurde per Rechtsverordnung (RVO) vom 15.11.1988 nach den Regelungen des damals geltenden Denkmalschutzgesetzes (§ 8 Abs. 1 Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPflG)) unter Denkmalschutz gestellt (siehe Anlage).

Durch das „Zweite Landesgesetz“ zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 26.11.2008 (GVBl., S. 301) wurde das Denkmalschutzgesetz (DSchG) des Landes Rheinland-Pfalz novelliert. Gemäß der Übergangsregelung in § 34 des novellierten Denkmalschutzgesetzes (DSchG) gilt die Denkmalzone „Historischer Dorfkern Marienborn“ als festgestellt im Sinne des § 8 Abs. 3 DSchG.

Auf Antrag des Ortsbeirates Mainz-Marienborn vom 27.11.2013 (1824/2014) wurde die zuständige Denkmalfachbehörde, die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege (GDKE), durch die untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Mainz gebeten, den Denkmalwert der oben genannten Denkmalzone zu überprüfen, um einen rechtssicheren Vollzug des Denkmalschutzgesetzes gewährleisten zu können.

Mit Schreiben vom 18.02.2016 teilte die Denkmalfachbehörde mit, dass sich auf Grundlage der heute geltenden Rechtsprechung und den aktuellen Standards der Inventarisierung die Einstufung der in Mainz-Marienborn ausgewiesenen Denkmalzone als Kulturdenkmal nicht mehr begründen lässt. Neben der bereits in der ursprünglichen Rechtsverordnung nach heutigen Standards nicht ausreichend begründeten Denkmalwürdigkeit, hätten die seit der Ausweisung der Denkmalzone erfolgten Abbrüche und Neubauten zu einer weiteren Schwächung des Denkmalwertes geführt. Diese wurden zwar im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde und in Abwägung mit den privaten Belangen denkmalschutzrechtlich genehmigt, konnten jedoch nicht den Erhalt der historischen Substanz ersetzen. Die untere Denkmalschutzbehörde wurde daher gebeten, die Denkmalzone „Historischer Dorfkern Marienborn“ durch Rechtsverordnung aufzuheben.

Von der Aufhebung der Unterschutzstellung der RVO „Historischer Dorfkern Marienborn“ sind folgende Einzeldenkmäler im Geltungsbereich der Denkmalzone unberührt:

- Katholische Pfarr- und Wallfahrtskirche St. Stephan, Im Borner Grund 43
- Gottfried-Schwalbach-Straße 38/40
- Im Borner Grund 17/19
- Im Borner Grund 36
- Im Borner Grund 45
- Marienborn, (bei) Im Borner Grund 45
- Im Borner Grund 55
- Im Borner Grund 65
- Wegekreuz, Im Borner Grund/Ecke Gartenstraße
- Torbogen des ehem. Priesterhauses, Mercatorstraße

Beim geschützten Einzeldenkmal Mercatorstraße 9 (Unterschutzstellung per Verwaltungsakt am 15.10.1985) ist durch die Aufhebung der Denkmalzone eine Schutzzweckerweiterung erforderlich (siehe Vorlage 0343/2017).

Die Aufhebung der Rechtsverordnung „Historischer Dorfkern Marienborn“ erfolgt nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 7 DSchG per Rechtsverordnung. Der Entwurf der aufhebenden Rechtsverordnung liegt der Beschlussvorlage bei.

Durch die Vorlage erfolgt die gesetzlich erforderliche Anhörung der Gemeinde nach § 8 Abs. 5 DSchG.

Im Anschluss an die Anhörung der Gemeinde erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Rechtsverordnung zur Aufhebung der Denkmalzone nach § 9 DSchG.

Nach Abschluss des Verfahrens und Rechtskraft der aufhebenden Rechtsverordnung erfolgt von Amts wegen die Löschung des entsprechenden Eintrags aus der Denkmalliste nach § 10 Abs. 1 DSchG (siehe Vorlage 0068/2017):

„Historischer Dorfkern Marienborn“, Gottfried-Schwalbach-Straße, im Borner Grund, Mercatorstraße, Wiesenstraße (Denkmalzone)

Kernbereich des typischen rheinhessischen Straßendorfes einschließlich der hoch gelegenen Kirche und des Geländes des ehem. Priesterhauses, jetzt Friedhof; Haken-, Dreiseit- und Vierseithöfe aus dem 17. - 19. Jh. mit relativ vielen Fachwerkbauten darunter.